



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land wurde eine beige Katze/Kater als Fundsache gemeldet. Fundort und -zeit: Stadt Nortorf, am 07.07. 2011

Der/die Eigentümerin wird aufgefordert, sich innerhalb einer Woche (gerechnet ab 15.07.2011) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land in Nortorf, Rathaus, Zimmer 114, zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Kosten (z.B. Futterkosten) zu erstatten sind.

Fachbereich III/3

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

Bargeld, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit:11.07.2011, Nr: 43/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Widmung von Straßen in der Gemeinde Oldenhütten

Die Gemeindevertretung Oldenhütten hat in ihrer Sitzung vom 09. Juni 2011 beschlossen, die Straßen „Am Brain“, Flurst. 28/19, Flur 1, Gemarkung Oldenhütten und „Am Wald“, Flurst. 28/12, Flur 1, Gemarkung Oldenhütten, gem. § 6 StrWG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Einstufung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a als „Gemeindestraße - Ortsstraße“

Die Straßen werden mit Erscheinen dieser Bekanntmachung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Staschewski
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt sucht zum 15. August 2011 eine Reinigungskraft für den Kindergarten. Die Reinigung erfolgt an 5 Tagen in der Woche (außer Ferienpausen). Die Vergütung wird nach freier Vereinbarung auf der Basis eines sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Bewerbungen werden bis zum 22. Juli 2011 erbeten an die Gemeinde Bargstedt über das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf. Nähere Auskünfte erteilt gern Frau Weidlich, Tel. 04392-401211.

**Bjorjat
Bürgermeister**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf in der Sitzung am 23.03.2011 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Gebiet:

„Nordöstlich des Eschenweges, nordwestlich der Hauptstraße (L 49), südlich der Flur „Neue Koppel“

mit Bescheid vom 28.06.2011 – Az.: IV 265-512.111-58.23 (3.Ä.) - nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Amt Nortorfer Land, Allgemeine Bauverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nortorf, den 05. Juli 2011
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Benutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen auf der Dorfwiese am Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 a (Spielplatz, Bolzplatz, Liegewiese und Wetterschutzhütte für Wanderer) der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung am **21. Juni 2011** die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf unterhält die folgend aufgeführten Einrichtungen

- Kinderspielplatz
- Bolzplatz
- Liegewiese an der Badestelle
- Wetterschutzhütte für Wanderer

als öffentliche Einrichtungen.

Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf dem Kinderspielplatz dürfen sich nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufhalten. Kinder, die noch nicht vier Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Den Bolzplatz, die Liegewiese an der Badestelle und die Wetterschutzhütte für Wanderer dürfen Personen jeden Alters zum bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Kinder, die noch nicht vier Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

§ 3

Benutzungsregeln

- (1) Jeder, der sich auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 2. alkoholhaltige Getränke und Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren,
 3. Tiere mitzubringen,
 4. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
 5. offene Feuerstellen und Grillstätten zu errichten,
 6. die Anlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuwerfen,
 7. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 8. auf den Anlagen seine Notdurft zu verrichten.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

- (4) Den Anweisungen des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter oder einer beauftragten Person ist Folge zu leisten, sie üben über die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen das Hausrecht aus und sind berechtigt, Weisungen zu erteilen und Verweise auszusprechen.

§ 4

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Borgdorf-Seedorf.

§ 5

Haftung

Die Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 6

Ausnahmen

Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich entgegen § 2 Abs. 1, 2 unbefugt auf dem Kinderspielplatz, dem Bolzplatz, der Liegewiese an der Badestelle oder in der Wetterschutzhütte aufhält,
 2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
 3. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 6 verstößt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

24589 Borgdorf-Seedorf, den 21.06.2011
gez. Achim Trede
Bürgermeister
Gemeinde Borgdorf-Seedorf



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H. 2003 S. 631, ber. 2004, S. 140) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG,) der Gemeinde Borgdorf-Seedorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) [Anlage 1 Buchst. A], die Landesstraße innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt [Anlage 1 Buchst. B] und die in der Anlage 1 Buchst. C aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Borgdorf-Seedorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 übertragen ist.

§ 2 - Gegenstand der Reinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG bezeichneten Straßenteile. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Gehwege einschließlich der Treppen, die Radwege sowie die zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen einschließlich der Rinnsteine, der Straßeneinläufe, der Gräben und der Grabenverrohrungen, die der Grundstückszufahrt dienen.

§ 3 - Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Bewuchs. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind in Abständen von 14 Tagen zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

§ 4 - Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Straßen ist im Winter nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.
- (2) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens einen Meter, von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beiderseits auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten. Das gleiche gilt für die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege auf Fahrbahnen (§ 26 StVO).
- (5) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

- (6) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 8.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehwegs zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. an anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (8) Zur Glättebeseitigung sind abstumpfende Stoffe - z. B. Sand - zu benutzen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, insbesondere Auftaumittel (z. B. Salze), dürfen auf Gehwegen nicht verwendet werden. Auf Fahrbahnen soll für die Glättebeseitigung der Anteil der Auftaumittel nicht mehr als 20 g/m² betragen.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf den Geh- und Radwegen (§ 4 Abs. 3 und 5) sowie die Verpflichtung zur Säuberung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine und Gräben sowie der Grabenverrohrungen (§ 3 Abs. 2) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.

§ 6 - Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 7 - Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3, 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 8 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigen-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

tum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borgdorf-Seedorf, den 11.07.2011
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
Gez. Trede

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Borgdorf-Seedorf

A) Zu reinigende Gemeindestraßen innerhalb geschlossener Ortslagen

Am See
Dorfstraße (OT Seedorf)
Dreiangel
Eschenweg
Heischredder (bis Einmündung Dreiangel)
Im Heisch
Kleehof
Langenberg
Schülper Weg (bis einschl. Haus-Nr. 3)
Schulweg
Seedorfer Weg (bis Ehrenmal)

B) Zu reinigende Landesstraßen innerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrten

Hauptstraße (von Haus-Nr. 2 (OD-Schild) bis Haus-Nr. 19/Kleehof 1 (OD-Schild))

C) Zu reinigende Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen

Gemeindestraße „Langwedeler Straße“ vor Haus-Nr. 3 bis 5
Gemeindestraße „Osterbrook“ zwischen „Hauptstraße 23 und 27)
Gemeindestraße „Hunnenkamp“ vor Haus-Nr. 7



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Gnutz

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Montag, 25. Juli 2011, um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Gnutzer Mühle“, Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Aufhebung des Anwendungsbeschlusses für die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Nortorfer Land
7. 7. Änderung der Kindergartengartensatzung und 12. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten
8. Anschaffung von Mobiliar für die Schule

Nichtöffentlicher Teil:

9. Personalangelegenheiten

**Mehrens
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht zum **29.08.2011** für ihren gemeindlichen Kindergarten eine

sozialpädagogische Assistentin / einen sozialpädagogischen Assistenten

als Zweitkraft für die neu entstehende Naturgruppe, zunächst befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012.

Gesucht wird eine engagierte, naturliebende, verlässliche und teamfähige Kraft, die kreativ ist, Gitarre spielt (wünschenswert) und Freude an der Arbeit mit Kindern hat.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung in Teilzeit. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 26,00 Stunden. Die Vergütung wird in Anlehnung an den TVöD gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien, die Sie bitte bis zum **22.07.2011** an die Gemeinde Langwedel über das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf senden. Weitere Auskünfte erteilen gern der Bürgermeister, Tel. 04329/787, sowie Frau Weidlich, Tel. 04392/401211.

**Holger Spießhoefer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

15.07.2011

Nr. 28

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
